Flexibler Netzanschlussvertrag

Für die Anbindung Ihrer elektrischen Anlage
(Stand-Alone Speicher) ab der Mittelspannung

zwischen

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg

– im Folgenden „Netzbetreiber“ oder auch „wir“, „uns“ bzw. „unser“ genannt –

- zusammen auch als „Parteien“ bzw. einzeln als „Partei“ bezeichnet -

und

[Muster GmbH]
[Straße] [Hausnummer], [PLZ] [Ort]

– im Folgenden „Anschlussnehmer“ oder auch in direkter Anrede „Sie“ „Ihr“ „Ihrer“ bzw. „Ihren“ genannt

Der Vertrag erhält die Vertragsnummer: [Nummer]

Straße, Hausnummer: [Straße] [Hausnummer]
Postleitzahl, Ort: [PLZ] [Ort]

Gemarkung: [Bezeichnung]
Flurnummer: [Nummer]

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss des Graustromspeichers des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers mit einer Begrenzung der maximalen Entnahmeleistung und Einspeiseleistung gemäß § 17 Abs. 2b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das bedeutet, dass anders als bei standardmäßigen Netzanschlüssen die maximal zulässige Netzanschlusskapazität für den am Netzanschluss betriebenen Graustromspeicher für die gesamte Geltungsdauer dieses Vertrages nur beschränkt zur Verfügung steht.

Der Vertrag regelt die zum Zwecke der Entnahme von elektrischer Energie vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität und zum Zwecke der Einspeisung von elektrischer Energie vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Einspeisekapazität sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere die vom Anschlussnehmer einzuhaltende Begrenzung der maximalen Entnahme- und Einspeiseleistung.

Im Rahmen dieses Vertrages gilt: Der Betriebsbereich stellt die gesamte Möglichkeit des Verhaltens des Grau-stromspeichers dar. Das Leistungsband ist die Spanne zwischen Bezug und Einspeisung, innerhalb der sich der Graustromspeicher des Anschlussnehmers zu einem bestimmten Zeitpunkt bewegen darf (Min- oder Max. Wert je bestimmtem Zeitpunkt). Der Fahrplan (synonym für Planungsdaten gemäß Redispatch 2.0-Prozessen) sagt aus, wie sich der Graustromspeicher des Anschlussnehmers zu diesem bestimmten Zeitpunkt verhalten wird (1/4-Stunden-Wert, den der Anschlussnehmer plant). In Anlage 4 Ziff. 5 befindet sich eine bildliche Darstellung.

Die Parteien sind sich einig, dass der Netzbetreiber mit dem Abschluss dieses Vertrages dem Antrag des Anschlussnehmers auf Netzanschluss entsprochen und den gesetzlich festgelegten Anspruch auf Netzanschluss gem. § 17 Abs. 1 EnWG erfüllt hat.

2. Vertragsanlagen

Die technischen Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Anschlussnutzung haben wir für Sie in den Anlagen zu diesem Vertrag zusammengefasst. Somit sind die folgenden Anlagen wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1:	Allgemeine Bedingungen für den flexiblen Netzanschluss ab Mittelspannung
Anlage 2:	Technische Spezifikation Netzanschluss
Anlage 3:	Grundsätze Netzführung
Anlage 4:	Vorgaben zum Betrieb des Graustromspeichers
Anlage 5:	Herstellungsangebot
Anlage 6:	TAB

Sofern in diesem Vertrag oder den sonstigen Anlagen nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für den flexiblen Netzanschluss ab Mittelspannung“ (Anlage 1) in der jeweils aktuellen Fassung. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung ist dem Vertrag beigefügt.

Es gelten zudem die TAB in der jeweils aktuellen Fassung. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung ist dem Vertrag als Anlage 6 beigefügt. Die aktuelle Fassung ist jeweils auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig vor Inkrafttreten informieren.

3. Netzanschluss; Begrenzung der maximalen Entnahme- und Einspeiseleistung

3.1. Der Netzbetreiber hält den Netzanschluss für die Entnahme von elektrischer Energie und für die Einspeisung von elektrischer Energie an dem gemäß Anlage 2 vereinbarten Netzverknüpfungspunkt vor.

3.2. Bedingung für die Gewährung des Netzanschlusses ist die Begrenzung der maximalen Entnahme- und Einspeiseleistung. Die Netzanschlusskapazität steht dem Anschlussnehmer nur eingeschränkt nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 4 zur Verfügung. Die Einhaltung der damit vereinbarten Beschränkungen ist durch den Anschlussnehmer jederzeit sicherzustellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Betriebsweise seines Graustromspeichers nach den vom Netzbetreiber in Anlage 4 vorgegebenen Betriebsbereichen und Rahmenbedingungen auszurichten und unentgeltlich zu begrenzen.

3.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in bestimmten Fällen, die der Anlage 4 Ziff. 5 zu entnehmen sind, Einschränkungen der Einspeisung und der Entnahme des Graustromspeichers des Anschlussnehmers vorzunehmen.

3.4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, einen Fahrplan für die jeweilige Steuerbare Ressource für den Graustromspeicher zu erstellen und dem Netzbetreiber vorab mitzuteilen. Der Fahrplan muss auf Grundlage der regelbasierten Leistungsbänder erstellt werden und basiert auf in Anlage 4 genauer definierten Einspeiseprognosen.

3.5. Das Verfahren zur Übermittlung und zur Anpassung des Fahrplans und der regelbasierten Leistungsbänder ist in Anlage 4 Ziff. 6 festgelegt.

4. Regelbasierte Leistungsbänder

4.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Betrieb des Graustromspeichers regelbasierte Leistungsbänder zugrunde zu legen, durch die der Fahrplan eingeschränkt ist.

4.1.1. Solange der Anschlussnehmer die regelbasierten Leistungsbänder selbst erstellt, hat er bei der Erstellung die in Anlage 4 Ziff. 5 vorgegebenen Vorgaben zu befolgen.

4.1.2. Sobald der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Leistungsbänder zur Verfügung stellt, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese zu verwenden. Für den Fall, dass der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Leistungsbänder nicht rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Übermittlung des Fahrplans an den Netzbetreiber zur Verfügung stellt, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das zuletzt an den Anschlussnehmer übermittelte Leistungsband für die Erstellung der Fahrpläne zu verwenden. Bei Ausfällen, die den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreiten, ist der Anschlussnehmer ausnahmsweise berechtigt und sobald der Ausfall den Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das regelbasierte Leistungsband solange selbst zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen, bis der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer wieder Leistungsbänder zur Verfügung stellt. Die in Anlage 4 Ziff. 5 vorgegebenen Regelungen sind zu befolgen.

5. Fahrplan

5.1. Der Fahrplan ist spätestens 60 Minuten vor Erbringung zu melden. Der gemeldete Fahrplan muss nach bestem Wissen und auf Basis der zum Meldezeitpunkt verfügbaren Informationen die realistisch erwartete Fahrweise widerspiegeln.

5.2. Fahrplananpassungen sind entsprechend der Vorgaben in Anlage 4 Ziffer 6 bis t-5 Minuten möglich.

5.3. Für die Erstellung des Fahrplans sind die zum Zeitpunkt t-90 Minuten gemäß den Vorgaben der nach Anlage 4 ermittelten Leistungsbänder maßgeblich. Die Leistungsbänder sind auf Basis aktualisierter Einspeiseprognosen stündlich zu aktualisieren. Fahrplanmeldungen und Fahrplananpassungen müssen innerhalb der jeweils gültigen Leistungsbänder erfolgen.

5.4. Für Handlungen am Regelenergiemarkt sind die Day-Ahead-Prognosen (Vortrag 07:00 Uhr) zu verwenden. Betriebseinschränkungen, die sich aus aktuelleren Prognosen ergeben, finden auf die Regelleistungserbringung keine Anwendung.

6. Nachweis

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorlage eines Nachweises für die Einhaltung der nach den Vorgaben von Anlage 4 erstellten Leistungsbänder rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab Aufforderung durch den Netzbetreiber zu verlangen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Nachweis auf Aufforderung des Netzbetreibers hin unverzüglich vorzulegen. Vorzulegen sind die vom Anschlussnehmer verwendeten Prognosedaten und die Dokumentation der Einsatzentscheidung

7. Verhältnis der Begrenzung der Bezugs- und Einspeiseleistung zum Redispatch

7.1. Die Durchführung von Maßnahmen gemäß §§ 13 ff., 14 EnWG werden durch diesen Netzanschlussvertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt. Anlagen ab einer Leistung von 100 kW müssen daher steuerbar sein und haben die Vorgaben zum Datenaustausch zu erfüllen.

7.2. Die mit diesem Vertrag vereinbarten Wirkleistungsbegrenzungen gem. Ziff. 3.2 sind keine Redispatch-Maßnahmen im Sinne des §§ 13 ff, 14 EnWG. Die Steuerung zur Umsetzung der vertraglich vereinbarten Wirkleistungsbegrenzungen erfolgt ausschließlich durch die vom Anschlussnehmer zu implementierenden technischen Einrichtungen. Redispatch-Steuerbefehle werden hiervon unabhängig über die gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 EnWG vorgesehenen Kommunikationswege umgesetzt.

7.3. Entschädigungsansprüche nach den Regelungen des EnWG bestehen nur, soweit der Anschlussnehmer die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Wirkleistungsbegrenzungen einhält und der Netzbetreiber darüber hinaus eine zusätzliche Wirkleistungsbegrenzung des Graustromspeichers als Redispatchmaßnahme nach §§ 13, 13a EnWG anordnet. Diese zusätzliche Wirkleistungsbegrenzung wird nach den Regelungen des EnWG bilanziert und abgerechnet.

8. Technische Umsetzung und Steuerung

8.1. Die technischen Spezifikationen für den Netzanschluss des Anschlussnehmers sind in der Anlage 2 enthalten.

8.2. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung für die Einrichtung, Parametrierung, Einstellung und Überwachung aller technischen Einrichtungen, die zur Einhaltung der Vorgaben zum Betrieb des Graustromspeichers erforderlich sind.

8.3. Die Einhaltung der zusätzlichen technischen Anforderungen gemäß Anlage 4 ist im Zuge des Zertifizierungsverfahrens und mit der Konformitätserklärung gemäß VDE-AR-N 4110 und der technischen Anschlussbedingungen nachzuweisen. Die erfolgreiche Zertifizierung ist Bedingung für die Inbetriebnahme. Während der gesamten Laufzeit des Vertrags hat der Netzbetreiber das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen zu überprüfen. Auf die jeweils gültige Verordnung zum Nachweis von elektronischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) wird Bezug genommen.

8.4. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich zur Vorhaltung einer technischen Einrichtung zur Messung und Übermittlung des tatsächlichen Leistungsflusses am Netzverknüpfungspunkt. Die Datenlieferung erfolgt auf Anfrage des Netzbetreibers hin und mittels branchenüblicher Formate.

9. Regeln zur Netzführung

9.1. Die für den Betrieb des Netzanschlusses gültigen Grundregeln zur Netzführung sind in Anlage 3 vorgegeben.

9.2. Der Graustromspeicher des Anschlussnehmers wird zunächst als planbare Anlage eingestuft und dem Prognosemodell mit freiwilliger Datenlieferung innerhalb des Leistungsbandes zugeordnet. Eine andere Zuordnung durch einen Einsatzverantwortlichen wird nicht akzeptiert. Der bilanzielle Ausgleich erfolgt auf Basis der über die Planungsdaten ermittelten Ausfallarbeit. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, wechselt die Anlage des Anschlussnehmers in das Planwertmodell. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Festlegung der BNetzA rechtzeitig über den Wechsel in das Planwertmodell informieren.

10. Laufzeit, Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

10.1. Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit Unterzeichnung dieses Vertrages sowie des Herstellungsangebots mit den im Herstellungsangebot mitgeteilten Bedingungen (Anlage 5) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser Vertrag und insbesondere die vereinbarte Begrenzung gem. Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 endet nicht aufgrund veränderter Netzkapazitäten.

10.2. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrages an neue Rahmenbedingungen zu verlangen, wenn sich der gesetzliche Ordnungsrahmen oder die technischen Voraussetzungen und Bedingungen wesentlich ändern oder fortentwickeln. Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die die Regelungen dieses Vertrages betreffen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

10.3. In Abweichung zu Ziff. 19.1. der Anlage 1 können der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber diesen Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Netzbetreiber bietet der Netzbetreiber gleichzeitig mit der Erklärung der ordentlichen Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag an, soweit weiterhin eine gesetzliche Anschlusspflicht für die Anlage besteht. Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 18.3 der Anlage 1 bleibt unberührt. Daneben ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Anschlussnehmer die für den Graustromspeicher vereinbarte, maximale Entnahme- oder

Einspeiseleistung nach Ziff. 3.2 wiederholt und nach Abmahnung schuldhaft nicht eingehalten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anschlussnehmer einen Nachweis nach Ziff. 6 dieses Vertrages trotz mehrfacher Aufforderung zur Vorlage unter Setzung einer Nachfrist und unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbracht hat. Der Netzbetreiber ist ebenso zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Anschlussnehmer Pflichten aus Ziff. 11.1 oder 11.2 verletzt.

10.4. Wird der Vertrag durch den Netzbetreiber gekündigt, ist der Anschlussnehmer ab Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr berechtigt, den Netzanschluss zu nutzen. Der Anschlussnehmer bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages verpflichtet, die Wirkleistungsbegrenzungen gem. Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 einzuhalten.

10.5. Die Kündigung lässt den gesetzlichen Anspruch auf Netzanschluss unberührt. Ein Anspruch auf Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages an dem bisherigen Netzverknüpfungspunkt besteht nach Wirksamwerden dieser Kündigung nicht. Der Anschlussnehmer kann in diesem Fall erneut einen Netzanschluss anmelden. Der Anschluss des Anschlussnehmers wird in diesem Fall als Neuanmeldung mit allen notwendigen Warte- und Bearbeitungszeiten sowie Kosten gewertet. Der neue Netzverknüpfungspunkt kann sich an einem anderen Ort als der in dem vorliegenden Vertrag vereinbarte Netzverknüpfungspunkt befinden.

11. Rechtsnachfolge

11.1. Veräußert der Anschlussnehmer den Graustromspeicher oder überträgt den Betrieb ganz oder teilweise auf einen Dritten, so geht dieser Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über, sofern der Netzbetreiber der Übertragung zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

11.2. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich unbeschadet von Ziff. 11.1 im Falle der Veräußerung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung der Anlage(n) oder des Anlagenbetriebs sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig auf den Erwerber zu übertragen und diesen zur uneingeschränkten Übernahme der mit diesem Vertrag einhergehenden Vorgaben zu verpflichten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Erwerber dem Netzbetreiber gegenüber schriftlich erklärt, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu übernehmen. Der Eintritt des Erwerbers in diesen Vertrag im Sinne der Ziff. 11.1 wird erst mit Zugang der schriftlichen Übernahmeerklärung des Erwerbers beim Netzbetreiber und durch schriftliche Zustimmung des Netzbetreibers zur Übernahme wirksam. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Bis zum Wirksamwerden des Eintritts des Erwerbers bleibt der Anschlussnehmer in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich.

11.3. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, dem Erwerber sämtliche für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen technischen und vertraglichen Informationen und Dokumente rechtzeitig zu übergeben, insbesondere:

- die technische Konfiguration der Anlage(n),
- die geltende Wirkleistungsbegrenzung,
- die Anforderungen an Steuerbarkeit, Messung und Kommunikation,
- offene technische oder rechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Netzanschlusskonstellation,
- die gem. Ziff. 6 erforderlichen Nachweise.

Der Anschlussnehmer hat den Erwerber ausdrücklich auf sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag hinzuweisen.

11.4. Die Zustimmung des Netzbetreibers ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird. Tritt an die Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers.

11.5. Der Anschlussnehmer informiert den Netzbetreiber unverzüglich über jede geplante oder erfolgte Übertragung der Anlage(n) oder des Anlagenbetriebs sowie über jede gesellschaftsrechtliche Veränderung, die die Betreiberstellung berührt.

11.6. Der Wechsel des Netzbetreibers wird von dem übertragenden Netzbetreiber bekannt gemacht und auf der Internetseite des übertragenden Netzbetreibers veröffentlicht.

12. Verantwortlichkeit, Pönalen und Schadensersatz

12.1. Über die Regelungen in Anlage 1 hinaus gelten die nachfolgenden Vorgaben.

12.2. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung für die Erstellung des Leistungsbandes solange und soweit er dieses selbst erstellt. Bei mangelnder Qualität eines vom Anschlussnehmer erstellten Leistungsbandes ist der Netzbetreiber berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe zu erheben, es sei denn, der Anschlussnehmer hat die Mangelhaftigkeit der Datenqualität nicht zu vertreten. Erstmalig kann eine Vertragsstrafe nach vorheriger schriftlicher Abmahnung wegen eines mangelhaft erstellten Leistungsbandes in zwei unterschiedlichen Fällen erfolgen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf den Vertragszweck und alle wesentlichen Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der Interessen beider Parteien festzulegen. Die Qualität des Leistungsbandes ist angemessen, wenn es unter Anwendung der jeweils anerkannten technischen Regeln und Branchenstandards erstellt wurde. Zur Erstellung der Leistungsbänder kann der Anschlussnehmer eigene Prognose- und Simulationsmodelle verwenden oder auf externe Dienstleister zurückgreifen.

12.3. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung für die Erstellung des Fahrplans. Bei mangelnder Qualität eines vom Anschlussnehmer erstellten Fahrplans ist der Netzbetreiber berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe zu erheben, es sei denn, der Anschlussnehmer hat die Mangelhaftigkeit der Fahrplanqualität nicht zu vertreten. Erstmalig kann eine Vertragsstrafe nach vorheriger schriftlicher Abmahnung wegen eines mangelhaft erstellten Fahrplans in zwei unterschiedlichen Fällen erfolgen. Die Qualität eines Fahrplans ist als mangelhaft anzusehen, wenn er den Vorgaben unter Ziff. 5 und Anlage 4 nicht entspricht. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf den Vertragszweck und alle wesentlichen Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der Interessen beider Parteien festzulegen.

12.4. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Leistungsbandes und die Ausführung des Fahrplans.

12.4.1. Der Netzbetreiber behält sich vor, bei jeder Überschreitung des Leistungsbandes durch den Anschlussnehmer um mehr als 2% eine angemessene Vertragsstrafe zu erheben, es sei denn, der Anschlussnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Erstmalig kann eine Vertragsstrafe erhoben werden, wenn der Netzbetreiber zuvor zwei voneinander unabhängige Überschreitungen schriftlich abgemahnt hat.

12.4.2. Der Netzbetreiber behält sich vor, bei jeder Überschreitung des Fahrplans durch den Anschlussnehmer um mehr als 10% eine angemessene Vertragsstrafe zu erheben, es sei denn, der Anschlussnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten oder die Überschreitung des Fahrplans erfolgt aufgrund der Verpflichtung zur Erbringung von Regelleistung. Erstmalig kann eine Vertragsstrafe erhoben werden, wenn der Netzbetreiber zuvor zwei voneinander unabhängige Überschreitungen schriftlich abgemahnt hat.

12.4.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf den Vertragszweck und alle wesentlichen Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der Interessen beider Parteien festzulegen. Jede viertelstündliche Überschreitung sowohl des Fahrplans als auch des Leistungsbandes gilt als eigenständige Überschreitung. Mehrere Überschreitungen führen unabhängig voneinander zur Verwirkung von jeweils einer Vertragsstrafe.

12.5. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie sonstiger Ansprüche bleibt unabhängig von einer vorherigen schriftlichen Abmahnung vorbehalten.

12.6. Unabhängig von der Vertragsstrafe ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Ursachen einer mangelhaften Qualität von Leistungsband oder Fahrplan oder der Überschreitung eines Leistungsbandes oder Fahrplans zu analysieren und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen und dem Netzbetreiber das Ergebnis der Analyse und die getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

12.7. Sofern der Anschlussnehmer die aufgrund dieses Vertrags und der Anlage 4 vorgegebenen Betriebsbereiche aus vom Anschlussnehmer zu vertretenen Gründen schuldhaft nicht einhält, hat der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese aufgrund einer Überschreitung der Wirkleistungsbegrenzung geltend machen. Die Freistellung umfasst auch die dem Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Schadenersatzansprüche entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens sowie sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.

13. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem rechtlichen, sachlichen und wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst gleichkommt.

14. Datenschutz

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutz-Information, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: **www.lew-verteilnetz.de/datenschutz**.

Ort, Datum	Ort, Datum
✗	✗
Unterschrift LVN	Unterschrift LVN

Ort, Datum	Ort, Datum
✗	✗
Unterschrift Anschlussnehmer	Unterschrift Anschlussnehmer

[Optional, wenn keine Eigentümererklärung eingereicht wird]

Falls Sie nicht Eigentümer des Grundstücks sind:

Ort, Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers